

Vorlage zu TOP 8 des parlamentarischen Teils des Verbandstages des Schwimmverbandes NRW am 06.05.2023 in Mönchengladbach

Sachverhalt:

Die Schwimmjugend NRW hat auf ihrer Jugendvollversammlung am 10.09.2022 gem. § 24 Abs. 5 der Satzung des Schwimmverbandes NRW eine neue Jugendordnung beschlossen

Diese bedarf gem. § 24 Abs. 6 der Satzung des Schwimmverbandes NRW der Zustimmung des Verbandstages

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag stimmt der Jugendordnung in der am 10.09.2022 beschlossene Fassung gemäß Anlage zu.

Anlage zu TOP 8

Jugendordnung der Schwimmjugend des Schwimmverbandes NRW

§1 Name und Wesen

- (1) Die Jugendabteilungen der Vereine des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (NRW) bilden die Schwimmjugend im Schwimmverbandes NRW (nachstehend Schwimmjugend genannt).
- (2) Die Schwimmjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Schwimmverbandes NRW und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe.
- (3) Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Schwimmverbandes NRW. Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Schwimmjugend sind die Jugendabteilungen der dem Schwimmverband NRW angeschlossenen Vereine. Den Jugendabteilungen gehören alle Einzelmitglieder der Vereine bis zum 27. Lebensjahr an.

§3 Grundsätze

- (1) Die Schwimmjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Schwimmjugend NRW verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.
- (3) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§4 Aufgaben

Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben:

- (a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- (b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit den aktuellen gesellschaftlichen Chancen und Problemen
- (c) Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- (d) Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- (e) Zeitgemäße Jugendpflege
- (f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- (g) Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter im Sport
- (h) Pflege internationaler Verständigung
- (i) Entwicklung von Konzeptionen und Modellen für eine zeitgemäße Jugendarbeit
- (j) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit der Vereine des Schwimmverbandes NRW

§5 Organe

(1) Die Organe der Schwimmjugend sind

- der Jugendvollversammlung (JVV)
- der Vorstand
- der Jugendausschuss (JA)
- der Hauptjugendausschuss (HJA)

(2) Die Sitzungen der Organe finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand der Schwimmjugend kann jedoch beschließen, dass die Sitzungen der Organe ausschließlich als virtuelle Sitzungen in Form einer onlinebasierten Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfinden. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Sitzung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Sitzung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Sitzung teilnehmen.

Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Schwimmjugend NRW zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Versammlungen die Vorschriften für die Sitzungen der Organe der Schwimmjugend NRW sinngemäß.

§6 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
 - (a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - (b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - (c) die Verabschiedung des Haushaltsentwurfs für das folgende Jahr und der inhaltlichen Perspektiven der Arbeit des Jugendausschusses für die nächsten zwei Jahre,
 - (d) die Entlastung des Vorstandes,
 - (e) die Wahl des Vorstandes und
 - (f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (2) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vertreter*innen der Jugendabteilungen der Vereine und dem Hauptjugendausschuss (gemäß §9 Abs. 1). Der Vorstand sowie die durch ihre Bezirksjugenden gewählten Mitglieder des Hauptjugendausschusses sind in dieser Eigenschaft auf der Jugendvollversammlung stimmberechtigt und haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- (3) Die Jugendabteilungen der Vereine werden durch eine Stimme für je angefangene 100 Mitglieder vertreten.
- (4) Jede*r Vertreter*in kann bis zu drei Vereine auf der Jugendvollversammlung vertreten, darf dabei jedoch nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen. Vertreter*innen, die aufgrund der Größe der Jugendabteilung des Vereins, den sie vertreten, von vornherein mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen, dürfen keine weiteren Vereine auf der Jugendvollversammlung vertreten.

Eine Stimmübertragung auf die gewählten Mitglieder des Hauptjugendausschusses oder den Vorstand der Schwimmjugend ist unzulässig.
- (5) Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre statt. Über Termin und Ort entscheidet der Vorstand der Schwimmjugend. Die Jugendvollversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Schwimmverbandes NRW sowie bei Bedarf auf weiteren Kommunikationskanälen des Schwimmverbandes NRW mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Jugendabteilungen der Vereine des Schwimmverbandes NRW oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Hauptjugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von sechs Wochen durch die/den 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend einzuberufen.
- (7) Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendabteilungen der Vereine, den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Bezirke und dem Vorstand der Schwimmjugend gestellt werden. Sie sind dem/der 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung textlich mit Begründung zuzustellen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (9) Die Geschäftsordnung des Schwimmverbandes NRW ist bei der Jugendvollversammlung sinngemäß anzuwenden.
- (10) Die Jugendvollversammlung ist eine verbandsöffentliche Veranstaltung. Interessierte aus den Vereinen des Schwimmverbandes NRW können hieran teilnehmen.

§7 Vorstand

- (1) Die/der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand der Schwimmjugend. Die Vorsitzenden werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung gewählt und bleiben bis zum Ende der Jugendvollversammlung im Amt.
- (2) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schwimmverbandes NRW, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Beschlüsse des Hauptjugendausschusses.
- (3) Die/der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Schwimmjugend und sind besondere Vertreter gemäß §30 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Sollte der/die 1. Vorsitzende während der Amtszeit zurücktreten, so übernimmt automatisch der/die 2. Vorsitzende das Amt der/des 1. Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung des Hauptjugendausschusses.

§8 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu sieben ehrenamtlichen Mitgliedern. Zusätzlich können hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendausschuss berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem/der 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend berufen; sie haben Sitz aber keine Stimme im Jugendausschuss. Die Mitglieder des Jugendausschusses haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu beraten und die ihnen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Die Amtszeit des Jugendausschusses endet mit der Amtszeit des Vorstandes der Schwimmjugend.
- (4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schwimmverbandes NRW, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Verbandstages des Schwimmverbandes NRW.
- (5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
- (6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden. Die Beschlüsse der Sonderausschüsse bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand der Schwimmjugend.

§9 Hauptjugendausschuss

- (1) Der Hauptjugendausschuss (HJA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend, dem Jugendausschuss und bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder Jugendwart*innen jedes Bezirkes. Die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend führt den Vorsitz.
- (2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende der Schwimmjugend NRW haben jeweils eine Stimme. Die bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder Jugendwart*innen jedes Bezirkes haben gemeinsam für ihre Bezirksjugend eine Stimme im Hauptjugendausschuss.
- (3) Der Hauptjugendausschuss ist mindestens einmal im Jahr durch die/den 1. Vorsitzende/n der Schwimmjugend einzuberufen.

- (4) Die Aufgaben des Hauptjugendausschusses sind insbesondere:
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, sowie Kontrolle der Arbeit des Vorstandes
 - Entwicklung der strategischen Ausrichtung der Schwimmjugend
 - Entgegennahme der Jahresrechnung des vorherigen Geschäftsjahres
 - Verabschiedung des Vorschlags für den Haushaltsentwurf für das nächste Geschäftsjahr in den Jahren zwischen den Jugendvollversammlungen
- (5) Sollte im Laufe der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied der Schwimmjugend NRW zurücktreten, wählt der Hauptjugendausschuss die Vertreter*innen der vakanten Stelle(n) für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
- (6) Wenn nicht vorab Vertreter*innen von mindestens vier Bezirksjugenden ihre Teilnahme an der Sitzung des Hauptjugendausschusses verbindlich zusagen, fällt diese aus. Der/die 1. Vorsitzende versucht dann, gemeinsam mit den Mitgliedern des Hauptjugendausschusses, einen neuen Termin zu finden. Kommt auch diese Sitzung nicht zustande, wird die Jahresabrechnung vom geschäftsführenden Präsidium des Schwimmverbandes NRW geprüft und verabschiedet.

§10 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Die Jugendordnung kann mit einfacher Mehrheit durch Beschluss der Jugendvollversammlung und Zustimmung durch den Verbandstag geändert werden.
- (2) Der Hauptjugendausschuss kann Änderungen der Jugendordnung beschließen, wenn Änderungen der Satzung dies erforderlich machen. Die vom Hauptjugendausschuss beschlossenen Änderungen müssen vom Verbandsbeirat bestätigt werden.